



Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO	Fachbereich:	Zentralbereich
	Sachbearbeitung:	Schmitz, Jan
	Aktenzeichen:	1114.02.01
	Vorlagennummer:	2023/462
	Datum:	27.11.2023
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Zentralausschuss	07.12.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Annahme folgender Spenden/Sponsoringleistungen wird zugestimmt.

Fachbereich I – Kita Brautweg

5.000,00 Euro – Nikolaus Koch Stiftung, Dietrichstraße 12, 54290 Trier – Geldspende – Spende für die Anschaffung einer Grundausstattung zur Einrichtung der Kinderbibliothek für die Kita Brautweg

Fachbereich I – Haus der Jugend

3.333,00 Euro – Gospelchor Wittlich e.V., Rainer Steilen, Himmeroder Straße 31, 54533 Eisenschmitt – Geldspende – Spende für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Haus der Jugend

Zentralbereich – Stadtteil Wittlich-Dorf

320,00 Euro – Kachelofenbau Schons GmbH, Alfalstraße 5, 54516 Wittlich – Geldspende – Spende für die Anschaffung eines Defibrillators im Stadtteil Wittlich-Dorf

Zentralbereich – Stadtteil Wittlich-Dorf

500,00 Euro – Sparkasse Mittelmosel EMH, Cusanusstraße 24a, 54470 Berncastel-Kues – Geldspende – Spende für die Anschaffung eines Defibrillators im Stadtteil Wittlich-Dorf

Zentralbereich – Stadtteil Wittlich-Dorf

250,00 Euro – Molter Bürosysteme GmbH, Südallee 36, 54290 Trier – Geldspende – Spende für die Anschaffung eines Defibrillators im Stadtteil Wittlich-Dorf

Zentralbereich – Stadtteil Wittlich-Dorf

100,00 Euro – Jeske und Heckelmann GbR, Rudolf-Diesel-Straße 19, 54516 Wittlich – Geldspende – Spende für die Anschaffung eines Defibrillators im Stadtteil Wittlich-Dorf

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sowohl die Einwerbung, als auch die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Die Angebote sind darüber hinaus unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Die oben genannten Zuwendungsgeber stehen mit der anzeigenden Organisationseinheit in keiner bzw. in keiner relevanten dienstlichen oder wirtschaftlichen Beziehung.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister